

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Promotionsordnung der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 10. Juni 2025

Aufgrund von § 41 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig am 3. Februar 2025 nachstehende Promotionsordnung erlassen.

Inhalt:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Promotionsleistungen
- § 4 Betreuung
- § 5 Zulassung zur Promotion
- § 6 Annahme
- § 7 Dissertation und Thesen
- § 8 Nachteilsausgleich und Schutzfristen
- § 9 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Eröffnung des Verfahrens
- § 11 Gutachterinnen
- § 12 Gutachten
- § 13 Annahme der Dissertation
- § 14 Verteidigung
- § 15 Bewertung
- § 16 Verleihung
- § 17 Doctor designatus
- § 18 Veröffentlichung und Abgabe von Pflichtexemplaren

- § 19 Vollzug der Promotion
- § 20 Plagiat und wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 21 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 22 Widerspruchsrecht
- § 23 Grenzüberschreitendes (Cotutelle-) Verfahren
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Doktorjubiläum
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlage 1 - Antrag auf Annahme als Doktorandin

Anlage 2 - Muster für einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens

Anlage 3 - Selbstständigkeitserklärung und Erklärung über frühere Promotionsversuche

Anlage 4 - Titelseite für die Dissertation

Anlage 5 - Muster der Urkunde

Anlage 6 - Muster einer Promotionsurkunde im Rahmen eines grenzüberschreitenden Promotionsverfahrens (Cotutelle)

Präambel

Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

In der wissenschaftlichen Qualifikation von Promovierenden und in der Durchführung der entsprechenden Prüfungsschritte richtet sich die Fakultät nach der Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und wendet diese konsequent an.

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Philologische Fakultät verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäß abgeschlossenen Promotionsverfahrens den akademischen Grad Doctor philosophiae (Dr. phil.) für Wissenschaftsgebiete und Fächer, die an der Philologischen Fakultät in Forschung und Lehre vertreten sind.
- (2) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.

§ 2

Promotionsgremien

- (1) Gremien zur Durchführung von Promotionsverfahren sind der Fakultätsrat und die in seinem Auftrag arbeitenden Kommissionen.
- (2) Dem Fakultätsrat obliegt die Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten, soweit nicht die Kommissionen oder die Dekanin zuständig sind.
- (3) Auf Beschluss des Fakultätsrates wird für die Dauer von drei Jahren eine **Kernkommission** mit fünf festen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen gebildet. Der Vorsitz kann rotieren.

Aufgaben der Kernkommission:

- Prüfung des Antrags auf Eröffnung auf Vollständigkeit,
- Vorschlag der Gutachterinnen,

- Zuordnung der Dissertation zu einem Fachgebiet nach § 2 Abs. 6,
- Zusammenstellung der Promotionskommission,
- ggf. Bestimmung eines Ersatzmitglieds für die Promotionskommission bei Tätigkeit eines Mitglieds als Gutachterin,
- Entsendung des Verfahrens in die Promotionskommission,
- Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren für die Promotion von Bachelor-Absolventinnen.

- (4) Für jedes Verfahren stellt die Kernkommission eine eigene **Promotionskommission** zusammen. Diese besteht aus fünf Mitgliedern: einem Mitglied der Kernkommission, drei Mitgliedern aus dem zugeordneten Fachgebiet nach § 2 Abs. 6 und einem Mitglied aus einem anderen Fachgebiet. Die Vorsitzende wird aus der Gruppe der Mitglieder des zugeordneten Fachgebiets bestimmt.

Betreuerinnen und Gutachterinnen können nicht Mitglied einer Promotionskommission sein, ebenso wenig Ko-Autorinnen von kumulativen Dissertationen. In diesem Fall wird durch die Kernkommission ein anderes Mitglied in die Promotionskommission entsandt. Eine Ersetzung eines Mitgliedes ist auch möglich, wenn die Beschlussfähigkeit sonst nicht gegeben ist. Über die Einsetzung eines Ersatzmitgliedes entscheidet die Kernkommission, in dringenden Fällen die Vorsitzende der Kernkommission.

In fachlich begründeten Fällen können durch die Kernkommission auf Antrag bis zu zwei weitere Mitglieder in die Promotionskommission kooptiert werden. Diese zusätzlichen Mitglieder sind durch den Fakultätsrat zu bestätigen.

Der Fakultätsrat kann auf Empfehlung der Kernkommission auch eine andere Zusammensetzung der Promotionskommission beschließen.

Aufgaben der Promotionskommissionen:

- Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens,
- Bestellung der Gutachterinnen,
- Beschluss über die Annahme der Dissertation,
- Durchführung der Verteidigung,
- Entscheidung über die Note der Verteidigung,
- Empfehlung zur Verleihung und zum Gesamtprädikat.

- (5) Die Beratungen der Kommissionen sind nicht öffentlich. Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, in den Promotionskommissionen muss darunter in der Regel ein Mitglied aus der Kernkommission sein. Die Kommissionen können ihre Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. Die Mitglieder der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Auf Beschluss des Fakultätsrates werden für die folgenden an der Fakultät vertretenen **Fachgebiete** jeweils drei feste Personen sowie Ersatzmitglieder in der Regel aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen benannt, die für drei Jahre zur Bildung von fachlich ausgerichteten Promotionskommissionen zur Verfügung stehen. Für folgende Fachgebiete werden Personen benannt:
- Literaturwissenschaft
 - Sprachwissenschaft
 - Didaktik
 - Kulturstudien
 - Translatologie

Wenn aus fachlichen Gründen andere Zusammensetzungen der Promotionskommission nötig sind (etwa Promotionen mit speziellem fachlichen Fokus, z.B. Arbeiten in Betreuung von Professorinnen des Deutschen Literaturinstituts Leipzig), ist auch eine andere Zusammensetzung der Promotionskommission möglich (vgl. § 2 Abs. 4, letzter Satz).

- (7) Die nach § 92 Absatz 3 SächsHSG kooptierten Professorinnen nehmen mit den Professorinnen an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil.

§ 3

Promotionsleistungen

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer angenommenen wissenschaftlichen Arbeit oder im Fall des DLL wissenschaftlich-künstlerischen Leistung (Dissertation) und der bestandenen Verteidigung (Disputation) verliehen.

- (2) Wird die Promotion im Rahmen eines Promotionsprogramms oder Promotionsstudiengangs, an dem die Philologische Fakultät beteiligt ist, durchgeführt, können dort erworbene Prüfungsergebnisse auf schriftlichen Antrag der Promovendin als zusätzliche Leistung durch die Kernkommission anerkannt werden (vgl. §15 Abs. 2). Der Antrag ist bei Einreichung der Dissertation im Dekanat vorzulegen.
- (3) Die Promotion ist eine Einzelleistung.
- (4) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden Leistungen aus den vorangegangenen Verfahren nicht angerechnet.

§ 4 Betreuung

- (1) Die Betreuung muss von mindestens einem Mitglied der Philologischen Fakultät übernommen werden. Betreuerinnen können sein: berufene Professorinnen, außerplanmäßige Professorinnen, Juniorprofessorinnen oder habilitierte Mitglieder der Philologischen Fakultät. Außerdem können weitere promovierte Mitglieder der Philologischen Fakultät die Betreuung übernehmen, sofern sie habilitationsadäquate Leistungen vorweisen können oder als Nachwuchsgruppen- oder Projektleitung in Programmen, die ein reguläres und transparentes Peer-Review-Verfahren vorsehen, aktiv sind.
- (2) Eine zusätzliche Betreuung durch weitere geeignete Personen ist möglich. Auch die Betreuung durch ein Betreuungskomitee (Thesis Advisory Committee/TAC) ist möglich.
- (3) Doktorandin und Betreuerin oder Betreuerinnen schließen nach § 41 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 SächsHSG eine Betreuungsvereinbarung ab, die sich an den Vorschlägen der Graduiertenakademie Leipzig orientiert.

§ 5**Zulassung zur Promotion**

- (1) Als Doktorandin kann zugelassen werden, wer einen Hochschulabschluss in einem für das Promotionsgebiet zugrunde zu legenden Diplom-, Master- oder Magistergrad in einem an der Fakultät vertretenen Studienfach an einer Hochschule erworben hat bzw. die erforderliche Staatsprüfung abgelegt hat. Über Ausnahmen und in Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) Ausländische Abschlüsse müssen nach den aktuellen Maßgaben der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz äquivalent sein.
- (3) Weicht das Promotionsgebiet vom Studienabschluss ab, überprüft die Betreuerin die Promotionsvoraussetzungen und begründet die Einschlägigkeit.
- (4) Inhaberinnen eines Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Dieses umfasst wesentliche Prüfungen aus einem Masterstudiengang der Fakultät, der dem Fachgebiet der Promotion nach § 2 Abs. 6 entspricht. Zu prüfen ist in drei Modulen, die der Kandidat wählt. Früher erbrachte Teilleistungen können auf Antrag angerechnet werden. Regelungen zu Modulen treffen die Prüfungs- und Studienordnungen der bestehenden Masterstudiengänge. Das Bestehen jeder Prüfung ist Voraussetzung für die Feststellung der Eignung insgesamt. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist innerhalb desselben Verfahrens ausgeschlossen. Das Eignungsfeststellungsverfahren kann auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung werden bereits bestandene Prüfungen angerechnet.
- (5) Die Zulassung setzt weiter voraus, dass die Bewerberin
 - a. nicht zuvor ein Promotionsverfahren, das auf denselben Doktorgrad zielt, endgültig nicht bestanden hat bzw.
 - b. nicht in einem ruhenden Verfahren steht.

- (6) Die Philologische Fakultät kann Promotionsverfahren in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) durchführen. Im Rahmen solcher Verfahren können Professorinnen der HAW als Betreuerinnen, Gutachterinnen oder Prüferinnen tätig werden, sofern sie eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation nachweisen. Die Zusammenarbeit erfolgt im Benehmen mit der zuständigen HAW. Die Details der Zusammenarbeit sind in einer individuellen Vereinbarung zu regeln. HAW-Professorinnen sind in kooperativen Promotionsverfahren gleichberechtigt mit den Universitätsprofessorinnen der Philologischen Fakultät. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrerin der zuständigen Hochschule für angewandte Wissenschaften sein.

§ 6 Annahme

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt und die Promotion an der Philologischen Fakultät beabsichtigt, muss vor oder spätestens mit Aufnahme des Promotionsvorhabens einen schriftlichen Antrag für die Annahme als Doktorandin stellen.
- (2) Für die Annahme als Doktorandin sind vorzulegen:
- a) ein Antrag an die Dekanin mit allen nötigen Angaben nach Anlage 1 (Personalangaben, statistische Angaben, Zeugnisse, Anerkennung der Promotionsordnung und Kenntnisnahme, dass die Administration des Verfahrens in deutscher Sprache stattfindet),
 - b) ein Nachweis über die Betreuung des Vorhabens (durch Unterschrift mindestens einer Betreuerin) und mindestens eine Betreuungsvereinbarung, in welcher die Rechte und Pflichten der Doktorandin und der Betreuerin geregelt sind (siehe § 4),
 - c) beglaubigte Kopien der Urkunde über den Hochschulabschluss. Bei nicht-deutschsprachigen Urkunden ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen.
- (3) Die Dekanin prüft das Vorliegen der inhaltlichen Anforderungen und entscheidet über den Antrag. Hierüber wird ein Bescheid erstellt. Die

Fakultät führt eine Doktorandinnenliste und überprüft deren Aktualität regelmäßig. Mit der Annahme als Doktorandin erfolgt die Aufnahme in die Doktorandinnenliste. Die Annahme als Doktorandin verpflichtet die Fakultät zur Betreuung des Promotionsvorhabens.

- (4) Die Daten der zur Promotion zugelassenen Personen und die für das Verfahren nötigen Unterlagen werden im Dekanat zu einer Promotionsakte zusammengefasst. Diese Akte kann digital in einem geeigneten System geführt werden. Die Promovendin kann auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Verleihung oder vorzeitiger Beendigung des Verfahrens im Dekanat Einsicht in die Promotionsakte erhalten.
- (5) Sofern sechs Jahre nach Annahme als Doktorandin kein Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt wurde, wird die Promotionsakte geschlossen und der Eintrag in die Doktorandenliste gelöscht. Doktorandin und Betreuerin können gemeinsam eine Verlängerung um jeweils zwei Jahre beantragen. Die Betreuungsvereinbarung ist anzupassen.

§ 7

Dissertation und Thesen

- (1) Mit der Dissertation ist die Fähigkeit zu belegen, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit, oder im Fall des DLL eine wissenschaftlich-künstlerische Leistung, Ergebnisse zu erzielen, die einen Beitrag zur Entwicklung des Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien oder Methoden darstellen. Die mit der Dissertation vorgelegten Forschungsergebnisse sollen dem neuesten Stand des Fachgebiets entsprechen, einen Erkenntniszuwachs nachweisen und die entscheidende in- und ausländische Literatur berücksichtigen.
- (2) Als Dissertation können eine monographische Einzelschrift, eine kumulative Schrift oder im Fall des DLL eine wissenschaftlich-künstlerische Leistung eingereicht werden.
- (3) Die kumulative Dissertation besteht aus: a) begutachteten, veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten oder nach Begutachtung zur

Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten und b) einem begleitenden, in die Thematik einführenden und die Veröffentlichungen in einen thematischen Zusammenhang stellenden Text. Veröffentlichungen können in Ko-Autorinnenschaft erfolgen. In diesem Fall ist durch die Kandidatin der eigene Anteil an den Veröffentlichungen zu dokumentieren. Die Promotionskommission prüft zur Eröffnung des Promotionsverfahrens (vgl. § 9 Abs. 5), ob die Kumulation der eingereichten Schriften als Dissertation geeignet ist.

- (4) Die Dissertation darf zuvor weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegen haben. Die Arbeit darf vorher noch nicht in Gänze veröffentlicht worden sein.
- (5) Das Titelblatt ist entsprechend Anlage 4 zu gestalten.
- (6) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Dissertation kann in einer Fremdsprache, die an der Philologischen Fakultät fachlich vertreten ist, verfasst werden. Der Entscheid darüber obliegt dem Fakultätsrat.
- (7) Thesen sind eine komprimierte Darstellung der wesentlichen inhaltlichen Aussagen der Dissertation im Umfang von bis zu 7 Seiten. Die Thesen können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (8) Falls die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine der Dissertation im Umfang angemessene (max. 15 Seiten) Zusammenfassung in deutscher Sprache einzureichen, um allen Fakultätsmitgliedern ein umfassendes Verständnis der Dissertationsschrift zu ermöglichen.

§ 8

Nachteilsausgleich und Schutzfristen

- (1) Macht die Doktorandin glaubhaft, dass sie
 1. wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, die den Nachweis der durch die Promotionsprüfungsleistung festzustellenden Kompetenz erschwert, oder

2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung oder in der Stillzeit

nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, so gewährt ihr die Promotionskommission auf schriftlichen Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. Zum Nachweis ist ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. In Fällen von Nummer 2 kann die Glaubhaftmachung durch die Bescheinigung einer Hebamme erfolgen.

- (2) Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist der Doktorandin schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf Antrag werden die Schutzfristen gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt. Die Schutzfristen unterbrechen jede in dieser Promotionsordnung festgelegte Frist. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (4) Auf Antrag werden die Fristen gemäß § 15 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) berücksichtigt. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Elternzeit schriftlich bei der Promotionskommission zu stellen. Die Promotionskommission prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Elternzeit erfüllt wären, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls neu festgelegte Fristen mit.
- (5) Promovierende, die sich der Pflege eines nahen Angehörigen widmen, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, können auf Antrag die Fristen ihrer Promotion gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (PflegeZG) unterbrechen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und mit den erforderlichen Nachweisen zu belegen.
- (6) Alle Anträge gemäß den Absätzen 1 bis 4 sind rechtzeitig vor Beginn der Fristunterbrechung oder notwendigen Anpassung der Prüfungsbedingungen bei der Promotionskommission einzureichen. Die Promotionskommission entscheidet über die Anträge und stellt sicher, dass Nachteile für

die Promovierenden vermieden werden. Über die Entscheidungen wird den Antragstellenden schriftlich Auskunft gegeben.

§ 9

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Eine zur Dissertation zugelassene Doktorandin kann einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens stellen. Dafür sind im Dekanat vorzulegen:
 - a) ein formloser Antrag auf Eröffnung an die Dekanin mit den Angaben nach Anlage 2,
 - b) eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und Thesen sowie ggf. die Zusammenfassung gem. § 7. Es sind drei gebundene Exemplare der Dissertation, drei gedruckte Exemplare der Thesen sowie ggf. der Zusammenfassung abzugeben. Zusätzlich ist jeweils eine elektronische Fassung einzureichen. Werden im Verlauf des Verfahrens mehr als zwei Gutachten bestellt, ist die entsprechende Anzahl von gebundenen Exemplaren auf Anforderung nachzureichen,
 - c) Lebenslauf mit Angaben zum Bildungsweg sowie zum wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang,
 - d) Liste der Veröffentlichungen,
 - e) ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG, das nicht älter als 3 Monate ist. Der Antrag auf Eröffnung kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Führung des Dokortitels nicht würdig ist,
 - f) Selbständigkeitserklärung, Erklärung über frühere Promotionsversuche, zur elektronischen Überprüfung der Arbeit und zur Anerkennung der Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (gem. Anlage 3).
- (2) Mit dem Antrag können durch Betreuerin und Promovendin Vorschläge für Gutachterinnen, zur Zuordnung der Dissertation zu einem Fachgebiet und zur Bildung der Promotionskommission schriftlich unterbreitet werden. Die Entscheidung trifft die jeweils zuständige Kommission.
- (3) Als Datum der Einreichung und Beginn der Bearbeitung gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat vorliegen.

- (4) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (5) Über den Antrag auf Eröffnung entscheidet gemäß § 2 Abs. 4 die Promotionskommission.
- (6) Ein Promotionsverfahren kann auf Beschluss des Fakultätsrates eingestellt werden, wenn sich in seinem Verlauf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Promotionskommission oder der Bestellung von Gutachterinnen ergeben, deren Beseitigung als unzumutbar anzusehen ist. Ein solches Verfahren ist nicht als Promotionsversuch zu werten. Der Beschluss über die Einstellung ist schriftlich zu begründen.

§ 10

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Die Kernkommission prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Gültigkeit. Die Kernkommission ordnet die Dissertation einem Fachgebiet zu und bestellt eine Promotionskommission gem. § 2 Abs. 4. Sie schlägt der Promotionskommission die Gutachterinnen vor.
- (2) Die Promotionskommission beschließt über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt die Gutachterinnen. Die Gutachten werden vom Dekanat eingeholt.
- (3) Die Promotionskommission kann die Überarbeitung der Thesen, des Titels der Dissertation sowie die Präzisierung eingereicherter Unterlagen fordern, wenn diese den Anforderungen nicht oder nur teilweise genügen. In diesem Fall kann die Eröffnung des Verfahrens mit Auflagen zur Nachbesserung verbunden oder der Beschluss zur Eröffnung des Verfahrens bis zur Vorlage der nachgebesserten Fassungen dieser Unterlagen verschoben werden. Die Erfüllung der Auflagen ist durch die Promotionskommission zu prüfen.
- (4) Die Entscheidung über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und über die Auswahl der Gutachterinnen sind der Kandidatin

schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung durch das Dekanat mitzuteilen.

- (5) Ablehnende Entscheidungen sind gegenüber der Kandidatin zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Gutachterinnen

- (1) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachterinnen bewertet. Diese müssen eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation vorweisen können, etwa Projekt- oder Nachwuchsgruppenleitung in Programmen, die ein reguläres und transparentes Peer-Review-Verfahren vorsehen, oder als Juniorprofessorinnen erfolgreich zwischenevaluiert, oder als Professorin einer HAW nach § 92 Abs. 3 SächsHSG kooptiert sein. Über die Bestellung entscheidet die Promotionskommission.
- (2) In kooperativen Verfahren muss eine Gutachterin Professorin der zuständigen Hochschule für angewandte Wissenschaften sein.
- (3) Eine der Gutachterinnen muss Mitglied der Philologischen Fakultät sein. Der Fakultätsrat kann auf Antrag das Recht, in diesem Sinne als Mitglied der Philologischen Fakultät zu fungieren, auf Professorinnen im Ruhestand für die Dauer von vier Jahren nach dem Eintritt in den Ruhestand übertragen. Gleiches gilt für Professorinnen, die an eine andere Hochschule berufen wurden.
- (4) Die Betreuerin kann bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen Gutachterin sein. Im Falle einer kumulativen Promotion darf eine Ko-Autorin nicht Gutachterin sein.
- (5) Keiner der Gutachterinnen darf im Sinne des § 21 VwVfG befangen sein.

§ 12 Gutachten

- (1) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung in der Promotionskommission und im Fakultätsrat. Sie werden vom Dekanat eingeholt. Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Auftrags erstellt sein. Nach Ablauf der Frist noch ausstehende Gutachten werden vom Dekanat schriftlich angemahnt. Die Promovendin erhält von dieser Mahnung Kenntnis. In diesem Fall kann die Promotionskommission auf Antrag der Promovendin beschließen, die Bestellung von Gutachterinnen zu widerrufen und neue Gutachterinnen zu bestellen.
- (2) Mit den Gutachten ist festzustellen, ob die Dissertation den Anforderungen an die Verleihung des Doktorgrades genügt. Im Gutachten ist die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit zu empfehlen. Die Leistung ist mit einer Note gemäß § 15 zu bewerten. Diese Note ist zu begründen.
- (3) Sobald die Gutachten vorliegen, werden sie zusammen mit der Dissertationsschrift drei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Einsichtnahme kann durch digitale Verfahren ergänzt werden. Einsicht nehmen können die Mitglieder des Fakultätsrates, Professorinnen, Hochschuldozentinnen und Inhaberinnen des akademischen Grades Doctor habilitatus der Philologischen Fakultät sowie Betreuerinnen und Gutachterinnen. Die Mitteilung zur Einsichtnahme erfolgt durch das Dekanat. Zur vorgelegten Dissertationsschrift, zu den Gutachten, deren Note und Begründung können nach Einsicht von den genannten Personen schriftlich Stellungnahmen abgegeben werden.

§ 13 Annahme der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und ggf. unter Berücksichtigung von schriftlichen Stellungnahmen, die sich aus der Einsichtnahme in die Dissertation und die Gutachten ergeben haben, über die Annahme der Dissertation.

- (2) Wird in einem oder in mehreren Gutachten die Nichtannahme empfohlen oder treten Zweifel auf, entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage eines Vorschlags der Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation bzw. über die Einholung weiterer Gutachten. Das Dekanat informiert die Kandidatin über die Bestellung neuer Gutachterinnen.
- (3) Der Beschluss über die Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Durchführung der Verteidigung.
- (4) Das Dekanat teilt der Kandidatin die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme innerhalb von vier Wochen schriftlich mit. Die Kandidatin hat dann die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Gutachten. Die Entscheidung über eine Nichtannahme der Dissertation ist gegenüber der Kandidatin zu begründen. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Eine an der Philologischen Fakultät nicht angenommene Dissertation kann frühestens sechs Monate nach dem Beschluss über die Nichtannahme in einer wesentlich überarbeiteten Fassung erneut eingereicht werden. Im Antrag zur Weiterführung des Promotionsverfahrens ist die frühere Nichtannahme anzuzeigen. Die Bewertung erfolgt nach § 15 Abs. 4 (Gesamtprädikat ‚rite‘). Über die Weiterführung entscheidet der Fakultätsrat. Der Fakultätsrat kann dieselbe Promotionskommission und dieselben Gutachterinnen bestellen wie im ersten Verfahrensabschnitt.

§ 14 Verteidigung

- (1) Die Kandidatin hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse öffentlich darzustellen und dabei Fragen aus dem Auditorium zu beantworten. Die Kandidatin stellt sicher, dass ausreichend Exemplare der Thesen für die Gäste der Verteidigung zur Verfügung stehen.
- (2) Die Verteidigung ist in deutscher Sprache durchzuführen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Fakultätsrat.

- (3) Die Kandidatin hat in einem Autorreferat und in der anschließenden Diskussion die Fähigkeit nachzuweisen, die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation zu begründen sowie sich im wissenschaftlichen Meinungsstreit mit anderen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. Die Dauer des Autorreferats beträgt zwischen 15 und 45 Minuten. Die Dauer der Diskussion darf 90 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation vom Vorsitz der zuständigen Promotionskommission im Einvernehmen mit den Gutachterinnen abzustimmen und der Dekanin zu übermitteln. Das Dekanat teilt der Kandidatin zwei Wochen vor der Verteidigung den Termin mit. Die Einladungen zur Verteidigung werden zwei Wochen vor dem Termin an die Fachvertreterinnen und an die Institute der Fakultät verschickt. Die Frist zwischen der Annahme der Arbeit und der Verteidigung sollte sechs Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn die Kandidatin keine zeitweilige Beeinträchtigung ihrer geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht.
- (6) Die Verteidigung ist öffentlich. Alle Anwesenden sind frageberechtigt. Die Verteidigung wird vom Vorsitz der Promotionskommission geleitet. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter muss in der Regel ein Mitglied aus der Kernkommission sein.
- (7) Im unmittelbaren Anschluss an die Diskussion erfolgt die Bewertung der Promotionsleistung. In nichtöffentlicher Beratung entscheidet die Promotionskommission über das Bestehen oder Nichtbestehen der Verteidigung mit Erteilung einer Note und beschließt die Empfehlung an den Fakultätsrat zur Verleihung oder Nichtverleihung des Doktorgrades und zum Gesamtprädikat für die Promotionsleistung. An der Entscheidung der Promotionskommission wirken die anwesenden Gutachterinnen, Professorinnen und Mitglieder des Fakultätsrates mit beratender Stimme mit. Im Anschluss an die Beratung gibt die Vorsitzende der Promotionskommission das Ergebnis der Verteidigung und die Empfehlung an den Fakultätsrat der Kandidatin mündlich bekannt.

- (8) Über Inhalt und Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, aus dem insbesondere die Begründung für das Urteil über die Verteidigungsleistung ersichtlich ist. Das Protokoll ist vom Vorsitz der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (9) Die Vorsitzende der Promotionskommission kann mit Zustimmung der Promovendin und der Mitglieder der Kommission die Verteidigung auch in digitaler oder hybrider Form zulassen. Die Identität der Promovendin, der Kommissionsmitglieder und aller Personen, die nach Abs. 6 an der Entscheidung mitwirken, muss verifiziert und dokumentiert werden. Diese zugeschalteten Personen müssen erklären, dass Vertraulichkeit und Entscheidungsfreiheit in der Sitzung gewährleistet sind.
- (10) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag der Kandidatin an den Fakultätsrat innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten, gerechnet vom Tage der nicht bestandenen Verteidigung an, wiederholt werden. Eine bestandene wiederholte Verteidigung wird nach § 15 Abs. 3 bewertet (Gesamtprädikat ‚rite‘).
- (11) Die Verteidigung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von vier Wochen, nachdem das Ergebnis der Verteidigung der Kandidatin bekanntgegeben worden ist, der Dekanin schriftlich vorliegt, die Kandidatin den Termin zur Wiederholung der Verteidigung versäumt oder die wiederholte Verteidigung ebenfalls nicht bestanden wird. Das Promotionsverfahren ist dann endgültig ohne Erfolg beendet.

§ 15

Bewertung

- (1) Die im Promotionsverfahren erbrachten Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten, wobei „Summa cum laude“ die beste Note ist und „Non sufficit“ nicht bestanden:

Summa cum laude (4,0)

Magna cum laude (3,0)

Cum laude (2,0)

Rite	(1,0)
Non sufficit	(0,0)

- (2) Das in die Promotionsurkunde einzutragende Gesamtprädikat für die Promotionsleistung setzt sich wie folgt zusammen:

Durchschnittsnote aus den Gutachten:	zwei Drittel,
Bewertung der Verteidigung:	ein Drittel.

Bei anerkannten zusätzlichen Leistungen aus einem Promotionsprogramm oder einem Promotionsstudiengang, an dem die Philologische Fakultät beteiligt ist (vgl. § 3 Abs. 2), können die Prüfungsleistungen als Durchschnittsnote mit 10% in die Berechnung der Gesamtnote und des Prädikats eingebracht werden. In diesem Fall wird die Gesamtnote berechnet zu 60% aus der Durchschnittsnote der Gutachten, zu 30% aus der Bewertung der Verteidigung und zu 10% aus der Durchschnittsnote der zusätzlichen Leistungen.

Zur Berechnung des Gesamtprädikats wird die zweite Stelle nach dem Komma ohne Rundung gestrichen. Es ergeben sich folgende Gesamtprädikate: 4,0–3,6: summa cum laude; 3,5–2,6: magna cum laude; 2,5–1,6: cum laude; 1,5–1,0: rite; <1,0: non sufficit.

- (3) Bei Wiederholung der Verteidigung wird diese Leistung mit ‚rite‘ bewertet. Hat eine Gutachterin die Dissertation mit ‚non sufficit‘ bewertet, entscheidet der Fakultätsrat, ob das Gesamtprädikat bei gegebenem Gesamtdurchschnitt besser als ‚rite‘ lauten kann.
- (4) Wird ein Promotionsverfahren mit einer wiedereingereichten Dissertation nach Überarbeitung erfolgreich beendet, ist – unabhängig von den anderen Teilleistungen – das Gesamtprädikat ‚rite‘ zu erteilen.

§ 16 Verleihung

Nach bestandener Verteidigung beschließt der Fakultätsrat die Verleihung des Doktorgrades auf Grundlage der Entscheidungen und Empfehlungen der Promotionskommission. Der Verleihungsbeschluss soll in einem Zeitraum von

zwei Monaten – vom Tage der Verteidigung an – gefasst werden. Der Verleihungsbeschluss wird der Kandidatin vom Dekanat schriftlich mitgeteilt. Eine Verleihung mit Auflagen ist nicht zulässig.

§ 17

Doctor designatus

Nach Entscheidung des Fakultätsrates über die Verleihung kann die Kandidatin bis zum Erhalt der Promotionsurkunde den Titel „Dr. des.“ führen. Das Recht erlischt mit Ablauf der Frist zur Abgabe der Pflichtexemplare.

§ 18

Veröffentlichung und Abgabe von Pflichtexemplaren

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Sie ist als solche unter Angabe des Dissertationsortes, des Jahres der Verleihung sowie allenfalls des Originaltitels auszuweisen. Es gibt folgende Möglichkeiten zur Veröffentlichung:

a) Die Erstveröffentlichung in der Verantwortung eines Verlages:

Die Promovendin gibt innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter Verleihung vier gedruckte Exemplare der Verlagsveröffentlichung der Dissertation in der Universitätsbibliothek ab und erhält eine Bescheinigung über Abgabe der Pflichtexemplare, die sie dem Dekanat vorlegt. Danach erhält sie die Promotionsurkunde.

Sollte die Verlagsveröffentlichung in dieser Frist nicht möglich sein, gibt die Doktorandin bis zum Ende der Frist vier selbstgedruckte Exemplare der Dissertation (Typoskripte) zusammen mit einer formlosen schriftlichen Bestätigung des Verlages oder einem Verlagsvertrag über die geplante Verlagsveröffentlichung im Dekanat der Philologischen Fakultät ab und erhält die Promotionsurkunde. Für die Verlagsveröffentlichung wird dann eine weitere Frist von 12 Monaten (insgesamt maximal 24 Monate nach erfolgter Verleihung) eingeräumt. Nach Veröffentlichung durch einen Verlag gibt die Promovendin vier gedruckte Exemplare der Veröffentlichung im Dekanat ab, die das Dekanat an die Universitätsbibliothek übergibt. Sollte nach

Ablauf der Abgabefrist keine Verlagsveröffentlichung vorliegen, übergibt das Dekanat die gedruckten Typoskripte der Universitätsbibliothek zur Veröffentlichung.

- b) Die Erstveröffentlichung in der Verantwortung der Universitätsbibliothek:

Die Promovendin übergibt innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Verleihung der Universitätsbibliothek vier gedruckte Exemplare (Typoskripte) der Dissertation. Die Promovendin erhält von der UBL eine Bescheinigung über Abgabe der Pflichtexemplare, die sie dem Dekanat vorlegt. Danach erhält sie die Promotionsurkunde.

- c) Die digitale Veröffentlichung durch die Universitätsbibliothek:

Die Dissertation wird innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Verleihung in Zusammenarbeit mit der UBL in einem geeigneten Verfahren elektronisch publiziert und so dauerhaft zugänglich gemacht. Die Promovendin erhält von der UBL eine Bescheinigung über die Veröffentlichung, die sie dem Dekanat vorlegt. Danach erhält sie die Promotionsurkunde.

- (2) Die Ablieferungsfrist kann auf rechtzeitig gestellten und begründeten Antrag hin von der Dekanin verlängert werden. Werden die Pflichtexemplare nicht fristgemäß abgegeben, erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion.

§ 19

Vollzug der Promotion

- (1) Nach erfolgter Verleihung und Abgabe der Pflichtexemplare wird die Promotion von der Dekanin durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde (nach Anlage 5) an die Doktorandin vollzogen.
- (2) Mit dem Vollzug der Promotion beginnt das Recht zur Führung des Dokortitels. Als Zeitpunkt der Promotion gilt der Tag der Verleihung.

§ 20

Plagiat und wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Bei einem begründeten Verdacht auf ein Plagiat oder ein anderes wissenschaftliches Fehlverhalten wird ein laufendes Promotionsverfahren ausgesetzt.
- (2) Das weitere Vorgehen folgt der Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der aktuellen Fassung.

§ 21

Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Der Fakultätsrat kann die Promotionsleistungen für ungültig erklären und die Promotion nicht vollziehen oder den Doktorgrad entziehen, wenn bekannt wird, dass wesentliche Voraussetzungen nach § 5 für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen waren oder sich die Kandidatin bei Erbringen der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hatte.
- (2) Waren Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die Leistungen im Promotionsverfahren geheilt.
- (3) Über den Entzug des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. Belastende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Beschlussfassung ist die Betroffene zu hören.

§ 22

Widerspruchsrecht

- (1) Die Kandidatin hat das Recht, gegen belastende Entscheidungen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Dekanin schriftlich Widerspruch einzulegen.

- (2) Der Fakultätsrat entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Anhörung der Kern- und Promotionskommission. Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 23

Grenzüberschreitendes (Cotutelle-) Verfahren

- (1) Bei grenzüberschreitenden Verfahren handelt es sich um gemeinsame Promotionsverfahren zusammen mit einer ausländischen Partneruniversität. Dabei müssen in der Regel die Anforderungen beider Partneruniversitäten an ein Promotionsverfahren erfüllt werden.
- (2) Für ein grenzüberschreitendes Promotionsverfahren muss zu Beginn des Vorhabens eine individuelle Vereinbarung zwischen der Universität Leipzig und der Partneruniversität abgeschlossen werden, die auf Seiten der Universität Leipzig durch Rektorin, Dekanin, Betreuerin und Promovendin zu unterzeichnen ist. Diese Vereinbarung regelt die Details des Verfahrens. Dabei sind mit Rücksicht auf die akademischen Gepflogenheiten der Partneruniversität Abweichungen von der Promotionsordnung möglich. Der Aufenthalt der Doktorandin an jeder Universität soll ein Jahr nicht unterschreiten. Rahmenvereinbarungen mit ausländischen Universitäten sind möglich.
- (3) Die Zulassung erfolgt an beiden Partneruniversitäten nach den jeweiligen Regelungen.
- (4) In der Kooperationsvereinbarung ist festgelegt, an welcher der beiden Partneruniversitäten die Doktorandin die Eröffnung des Verfahrens beantragt. Je nach Ort der Eröffnung ergibt sich folgendes Verfahren:
 - a. Bei Eröffnung des Verfahrens an der Philologischen Fakultät gelten deren Regelungen, soweit in der Kooperationsvereinbarung keine Abweichungen festgehalten sind. Die Partneruniversität soll bei der Zusammenstellung der Promotionskommission beteiligt werden. Nach Annahme der Dissertation wird diese der ausländischen Partneruniversität zusammen mit den Gutachten zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Im Falle einer Zustimmung erfolgt die Verteidigung der Dissertation an der Philologischen

Fakultät. Die Partneruniversität soll dabei berücksichtigt werden. Die Partneruniversität wird über das Ergebnis informiert. Für die Weiterführung und den Abschluss des Verfahrens gelten die §§ 15-22 dieser Ordnung entsprechend.

- b. Bei Eröffnung des Verfahrens an der ausländischen Partneruniversität entscheidet diese über Annahme und Fortführung des Verfahrens. Danach erhält die Philologische Fakultät die Dissertation und die Gutachten zur Entscheidung über die Annahme nach § 13, die Entscheidung trifft jedoch der Fakultätsrat. Für die Gutachterinnen gilt § 12 entsprechend. Die Gutachten werden auf Deutsch oder Englisch vorgelegt. Die angemessene Zusammenfassung einer nicht-deutschsprachigen Dissertation muss auf Deutsch vorgelegt werden (§ 7 Abs. 8). Die Dissertation und die Gutachten sind für drei Wochen auszulegen. Nach der Annahme durch den Fakultätsrat kann die Verteidigung an der Partneruniversität nach den dort geltenden Regelungen stattfinden. Die Verteidigung wird von der Philologischen Fakultät anerkannt. Die Philologische Fakultät soll bei der Verteidigung berücksichtigt werden. Für die Weiterführung und den Abschluss des Verfahrens an der Philologischen Fakultät gelten die §§ 15-22 dieser Ordnung entsprechend.
- (5) Der Doktorgrad wird von beiden Universitäten gemeinsam in der jeweils landesspezifischen Form vergeben. Die Kandidatin erhält jeweils eine eigene Urkunde beider Partneruniversitäten (gemäß Anlage 6). Beide Urkunden müssen den Hinweis enthalten, dass der Dokortitel nur in einer der landesspezifischen Variante geführt werden darf und dass die Urkunde nur gemeinsam mit der Urkunde der Partneruniversität gültig ist.
 - (6) Lehnt eine der Partneruniversitäten die Fortführung des Verfahrens ab, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Ein an der Philologischen Fakultät eröffnetes Promotionsverfahren wird gemäß der Promotionsordnung fortgesetzt. Die Kooperationsvereinbarung verliert ihre Gültigkeit. Über eine veränderte Zusammensetzung der Promotionskommission an der Philologischen Fakultät entscheidet in diesem Fall der Fakultätsrat.
 - (7) Der in einem grenzüberschreitenden Promotionsverfahren erworbene akademische Grad kann nach Maßgabe der jeweils geltenden

hochschulrechtlichen Bestimmungen der beteiligten Länder entzogen werden. Der Kandidatin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24 Ehrenpromotion

- (1) Die Philologische Fakultät hat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für außergewöhnliche Leistungen auf den von ihr vertretenen Gebieten. Die Verleihung erfolgt im Benehmen mit dem Senat.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei Hochschullehrerinnen der Fakultät eingebracht und vom Fakultätsrat in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Überreichung einer unter diesem Tag datierten sowie von der Rektorin und von der Dekanin unterzeichneten Urkunde, in der wesentliche Gründe für die Verleihung der Ehrendoktorwürde verzeichnet sind.

§ 25 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades durch eine Ehrenurkunde würdigen. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung obliegen der Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Der Promovierendenrat der Universität Leipzig wurde am 1. Februar 2025 angehört. Die vorliegende Promotionsordnung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 3. Februar 2025 erlassen und vom Rektorat der Universität Leipzig am 30. April 2025 genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Philologischen Fakultät vom 15. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 28, S. 1 – 27) außer Kraft.
- (3) Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften der Promotionsordnung der Philologischen vom 15. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 28, S. 1-25) abgeschlossen werden. Im Übrigen findet diese Promotionsordnung Anwendung. Bei Doktorandinnen, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung in die Doktorandenliste eingetragen wurden, beginnt der Zeitraum nach § 6 Abs. 6 mit dem Datum des Inkrafttretens dieser Ordnung, außerdem werden bei ihnen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 und 6 dieser Ordnung erst bei Eröffnung des Verfahrens geprüft.
- (4) Alle Promotionsverfahren, deren Eröffnung vom Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung an beantragt werden, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen

Leipzig, den 10. Juni 2025

Professor Dr. Beat Siebenhaar
Dekan der Philologischen Fakultät

Professorin Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin der Universität Leipzig

Anlage 1 - Antrag auf Annahme als Doktorandin

<i>Name, Vorname (in Druckbuchstaben)</i>	
<i>Anschrift</i>	
<i>E-Mail-Adresse</i>	
<i>Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit</i>	
<i>Beschäftigt als/Status</i>	
<i>Bisheriger akademischer Grad</i>	
<i>Abgeschlossene Studienfächer (bitte Zeugnisse beifügen)</i>	
<i>Abschlussjahr</i>	
<i>Fachgebiet nach §2 Abs. 6 der Promotionsordnung</i>	
<i>Betreuerin / Institut (Mehrfachbetreuung möglich):</i>	
<i>Unterschrift Betreuerin</i>	
<i>Arbeitsthema der Dissertation</i>	

- Abschlusszeugnisse sind beigefügt: ja/nein

- Eine Kopie der Betreuungsvereinbarung (auf Grundlage des Musters der Graduiertenakademie) ist beigefügt: ja/nein
- Ich habe die Promotionsordnung der Philologischen Fakultät sowie die Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der aktuell gültigen Fassung zur Kenntnis genommen und erkenne sie an – gültig ist der deutsche Text: ja/nein
- Ich nehme zur Kenntnis, dass alle Verfahrensschritte im Promotionsverfahren in deutscher Sprache erfolgen: ja/nein

Leipzig, den

Unterschrift der Antragstellerin

Anlage 2 – Muster für einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens

Name, Vorname:

Adresse:

Email-Adresse:

Telefonnummer:

An die Dekanin der Philologischen Fakultät
Beethovenstr. 15, 04107 Leipzig

Sehr geehrte Frau Prof.,

hiermit beantrage ich die Eröffnung des Promotionsverfahrens auf Grundlage der Promotionsordnung der Philologischen Fakultät.

(evtl. streichen) Ich schlage die Zuordnung zu folgendem Fachgebiet gem. Promotionsordnung vor:

(evtl. streichen) Für die Bildung der Promotionskommission schlage ich folgende Personen vor:

(evtl. streichen) Als Gutachterinnen für die Dissertation schlage ich vor (bei externen Gutachterinnen bitte Post- und Mailadresse angeben):

Diesem Antrag füge ich bei:

- 3 Exemplare der Dissertation mit Deckblatt gem. Anlage 4,
- 3 Exemplare der Thesen,
- sofern die Dissertation nicht auf Deutsch oder Englisch verfasst ist: 3 Exemplare der deutschen Zusammenfassung
- eine elektronische Version der Dissertation, der Thesen und ggf. der deutschen Zusammenfassung,
- sofern die Verteidigung nicht auf Deutsch erfolgen soll, einen Antrag an den Fakultätsrat nach § 14 Abs. 2 zur Durchführung der Verteidigung in einer anderen Sprache,
- Lebenslauf mit Angaben zum Bildungsweg sowie zum wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang,

- Liste der Veröffentlichungen,
- Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG,
- Selbständigkeitserklärung und Erklärung über frühere Promotionsversuche (gemäß Anlage 3).

Datum, Unterschrift

Anlage 3 - Selbstständigkeitserklärung und Erklärung über frühere Promotionsversuche

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis habe ich beachtet.

Ich erkläre, dass von meiner Arbeit vorübergehend eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um die Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen:

- ja
- nein

Ich habe nicht die Hilfe einer Promotionsberatung in Anspruch genommen. Die Arbeit wurde zuvor weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Institution vorgelegt. Sie ist weder Bestandteil eines ruhenden Verfahrens noch wurde sie in einem gleichartigen Promotionsverfahren als endgültig nicht bestanden erklärt. Die Arbeit ist vorher auch noch nicht veröffentlicht worden.

Ort, Datum

.....

Unterschrift

.....

Name in Druckbuchstaben

Anlage 4 - Titelseite für die Dissertation

.....
(Titel)

An der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig
eingereichte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor philosophiae
(Dr. phil.)

von

.....

Anlage 5 - Muster der Urkunde

Universität Leipzig
(*Siegel*)

Unter dem Rektorat der Professorin
(*Name*)

und dem Dekanat der Professorin
(*Name*)

verleiht die Philologische Fakultät

(*Name*)

geboren am.....in.....
den akademischen Grad

Doctor philosophiae
(Dr. phil.)

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren und durch die
Dissertationsschrift

.....

die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....

erteilt.

Leipzig, den ...

Die Rektorin

Die Dekanin

Anlage 6 - Muster einer Promotionsurkunde im Rahmen eines grenzüberschreitenden Promotionsverfahrens (Cotutelle)

Universität Leipzig
(*Siegel*)

Unter dem Rektorat der Professorin
(*Name*)

und dem Dekanat der Professorin
(*Name*)

verleiht die
Philologische Fakultät

(*Name*)

geboren am.....in.....
den akademischen Grad

Doctor philosophiae
(Dr. phil.)

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren mit der
(*Name der Partneruniversität*)
und durch die Dissertationsschrift
(*Titel*)

.....

die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....

erteilt.

Der akademische Grad kann in der Form
des Dr. phil. oder ... geführt werden.

Die Urkunde hat nur in Verbindung mit der Urkunde der
(Name der Partneruniversität) Gültigkeit.

Leipzig, den ...

Die Rektorin

Die Dekanin